

► Private Krankenversicherung

Kein Versicherungsschutz bei Eizellspende im Ausland

§ 1 Abs. 3 MB/KK 2009 ist dahingehend auszulegen, dass der VR lediglich Aufwendungen für solche Heilbehandlungen ersetzt, die nach deutschem Recht in Deutschland erlaubt sind. Diese Klarstellung traf der BGH. |

Die VN hatte in der Tschechischen Republik in einem Zentrum für In-vitro-Fertilisation (IVF) mehrere Versuche einer Eizellspende mit IVF-Behandlung sowie verlängerter Embryokultivierung (Blastozystentransfer) durchgeführt. Sie wurde schwanger und entband später ein Kind. Die Kosten von ca. 11.000 EUR wollte ihr VR jedoch nicht übernehmen.

Zu Recht, entschied der BGH (17.6.17, IV ZR 141/16, Abruf-Nr. 194861). Er hat die zugrunde liegenden Musterbedingungen dahingehend ausgelegt, dass der VR lediglich Aufwendungen für solche Heilbehandlungen zu ersetzen hat, die nach deutschem Recht in Deutschland erlaubt sind. Zwar erstreckt sich der Versicherungsschutz nach den Musterbedingungen auch auf Heilbehandlungen in Europa. Aus der maßgeblichen Sicht eines durchschnittlichen VN ist dies aber als Regelung des räumlichen Geltungsbereichs des Versicherungsschutzes zu verstehen. Es bedeutet nicht, dass der VR Aufwendungen für solche Behandlungen zu ersetzen hat, die in Deutschland verboten, in anderen europäischen Staaten aber erlaubt sind.

PRAXISHINWEIS | Auch wenn die entsprechende Behandlung im Ausland erlaubt ist, liegt kein Verstoß der so verstandenen Versicherungsbedingungen gegen europäisches Gemeinschaftsrecht vor. Es ist jedenfalls gerechtfertigt, die Dienstleistungsfreiheit im Streitfall zu begrenzen.

► Prozessrecht

Berufungsbegründungsfrist: Verlängerung ist bedingungsfeindlich

Die Berufungsbegründungsfrist kann nicht unter einer Bedingung verlängert werden. Geschieht dies dennoch, ist nur die Bedingung unwirksam, die Fristverlängerung ist hingegen wirksam. |

Diese Klarstellung traf der BGH (1.6.17, V ZB 106/16, Abruf-Nr. 195375). In dem Fall war eine Berufungsbegründungsfrist mehrfach verlängert worden, zuletzt mit dem Zusatz „Fristverlängerung wird mit der Maßgabe gewährt, dass der Prozessbevollmächtigte der Beklagten seine Zustimmung erteilt hat.“ Das tat der natürlich nicht. Die Kammer wies einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zurück und verwarf die Berufung als unzulässig.

PRAXISHINWEIS | So geht es nicht, sagt der BGH. In entsprechenden Fällen können Sie sich also darauf berufen, dass die Fristverlängerung ohne die Bedingung wirksam ist. Wenn Sie die Berufung in dieser Frist begründet haben, sind Sie auf der sicheren Seite.



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 194861



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 195375